



Satzung

der Stadt Stutensee

über die Inanspruchnahme von Betreuungsangeboten

an den Grundschulen der Stadt Stutensee

vom 24.07.2023

rechtskräftig ab 01.09.2023



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, 698), zuletzt geändert am 23.02.2017 (GBl. S. 99,100), hat der Gemeinderat der Stadt Stutensee am 24.07.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ergänzende Angebote, Trägerschaft

- (1) Für Grundschülerinnen und Grundschüler in Stutensee wird eine Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ und der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ angeboten.
- (2) Während der Schulferien (mit Ausnahme der Weihnachtsferien) wird bei Bedarf eine Ferienbetreuung angeboten. Die Betreuung kommt bei ausreichender Zahl der Anmeldungen zu Stande.

In den Sommerferien ist bei Bedarf eine Betreuung für Stutenseer Grundschülerinnen und Grundschüler in diesem Rahmen für die letzten beiden Ferienwochen vorgesehen.

Ebenfalls wird in den Faschings- und Osterferien am Vormittag im Jugendzentrum GrauBau eine Ferienbetreuung als offener Treff durch die Schulsozialarbeit für Kinder von 6 bis 12 Jahre angeboten.

Darüber hinaus wird in den Sommerferien das Caribi-Feriendorf für Schulkinder bis 13 Jahre angeboten und es finden parallel die Caribi-Ferienstpaß-Veranstaltungen statt.

Eine Änderung der Ferienangebote und -konzepte bleibt vorbehalten.

- (3) Träger der in der Satzung aufgeführten Betreuungsangebote ist die Stadt Stutensee. Der Oberbürgermeisterin obliegt die Aufsicht. Sie ist Dienstvorgesetzte für das Betreuungspersonal.

§ 2

Betreuungsinhalt

- (1) Das Betreuungsangebot orientiert sich an den Bedürfnissen der Schulkinder sowie an den örtlichen und situationsbedingten Gegebenheiten. Den Schulkindern werden insbesondere sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Ein Unterricht findet nicht statt. Im Rahmen der Nachmittagsbetreuung bearbeiten die Kinder auch ihre Hausaufgaben unter Aufsicht. Die Überprüfung der Richtigkeit obliegt den Erziehungsberechtigten. Eine Nachhilfe oder Einzelförderung findet nicht statt.



- (2) Das Erlernen eines angemessenen Sozialverhaltens unter Beachtung der in der Betreuungseinrichtung bestehenden Regeln sowie das Erlernen von Strategien für erfolgreiches Konfliktlösen ist Bestandteil des Betreuungsalltages.

§ 3

Anmeldung, Ummeldung, Abmeldung, Ausschlüsse

- (1) Aufgenommen werden Kinder in die Grundschul- und Ferienbetreuung ab Schuleintritt bis einschließlich dem 4. Schuljahr.

Die Ferienbetreuung im Rahmen des offenen Treffs im Jugendzentrum steht Kindern bis 12 Jahren, das Caribi-Ferienprogramm bis 13 Jahren offen.

In eine Betreuungsgruppe werden Kinder aufgenommen, die die Grundschule besuchen, an welcher die Betreuung eingerichtet ist. Eine Aufnahme erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Vorrangig aufgenommen werden Kinder von Alleinerziehenden und berufstätigen Eltern. Ein schriftlicher Nachweis ist im Bedarfsfall vorzulegen. Die Aufnahme erfolgt jeweils zum Monatsbeginn. Kinder können somit auch während des laufenden Schuljahres angemeldet werden.

- (2) Die Aufnahme in eine Betreuungsgruppe erfolgt nach schriftlicher Zusage. Die Höchstbelegungszahlen der Gruppen werden durch die Verwaltung nach den jeweiligen Gegebenheiten, z.B. Größe der zur Verfügung stehenden Räume, festgelegt.
- (3) Besucherkinder sind nicht erlaubt, ausgenommen ist hiervon das Caribi-Feriendorf. Dieses darf höchstens einen Tag ohne Anmeldung besucht werden.
- (4) Die An-, Um- und Abmeldung können in den Betreuungseinrichtungen an den Grundschulen nur auf das Ende eines Monats erfolgen und sind rechtzeitig, bis zum 20. des Vormonats anzuzeigen.

Bei Kindern, die die Betreuungseinrichtung mit Beendigung der 4. Schulklasse verlassen, erfolgt die Abmeldung automatisch.

- (5) Die Nutzung der Betreuungseinrichtungen kann aus einem wichtigen Grund vom Träger außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist beendet werden.

Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung aller Interessen die Fortsetzung des Betreuungsverhältnisses in der Einrichtung nicht weiter zugemutet werden kann.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere in folgenden Fällen vor:

- unentschuldigtes Fernbleiben von der Betreuungsgruppe über den Zeitraum eines Monats
- bei Zahlungsrückständen der Betreuungsgebühr für mehr als zwei aufeinander folgende Monate



- wenn Kinder sich nicht in die Ordnung der ergänzenden Betreuung einfügen und Verhaltensauffälligkeiten aufweisen, die den Rahmen und die Möglichkeit der Betreuung übersteigen oder eine nicht unerhebliche Gefährdung anderer Kinder oder des Eigentums anderer verursachen
 - bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Benutzungssatzung für die Erziehungsberechtigten festgesetzten Verpflichtungen
- (6) Als erzieherische Maßnahme kann ein Kind vorübergehend vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (7) Der Anspruch der Stadt Stutensee auf Benutzungsgebühren bleibt davon unberührt.

§ 4

Besuch der Angebote, Öffnungszeiten

- (1) Die Betreuung im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“ findet - außer samstags - an Tagen mit Schulunterricht in der Regel von 07:00 Uhr bis 13:00 Uhr, jeweils mit Unterbrechung während der Unterrichtszeiten, statt. Die Kinder sollen die Betreuungsgruppe im eigenen Interesse und im Gruppeninteresse regelmäßig besuchen. Änderungen sind mit den Betreuungskräften abzusprechen.
- (2) Die „Flexible Nachmittagsbetreuung“ findet von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr statt. In dieser Zeit wird ein Mittagessen angeboten.

An der Drais-Grundschule im Stadtteil Staffort endet dieses Angebot um 15:00 Uhr. Sofern ein Bedarf besteht, kann das Angebot in Staffort auch verlängert werden.

- (3) Muss eine Betreuungsgruppe aus einem besonderen Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen werden, erfolgt eine rechtzeitige Unterrichtung an die Erziehungsberechtigten. Der Träger ist bemüht, eine über drei Tage hinausgehende Schließung zu vermeiden. Dies gilt nicht bei der Schließung zur Vermeidung der Übertragbarkeit ansteckender Krankheiten.
- (4) Es wird gebeten, Kinder keinesfalls vor Öffnung der Einrichtung zu bringen und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen. Kinder, die alleine nach Hause gehen dürfen, werden pünktlich entlassen.
- (5) Die Ferienbetreuung findet bei Bedarf in der Zeit von 07:30 bis 14:00 Uhr bzw. 17:00 Uhr statt.

Das Caribi-Feriendorf findet von 09:00 bis 16:00 Uhr statt. Eine Frühbetreuung ab 07:30 Uhr ist gegen Gebühr für Alleinerziehende und berufstätige Eltern hinzubuchbar.

In den Faschings- und Osterferien wird ein offener Treff im Jugendzentrum von 09:00 bis 13:00 Uhr ohne Voranmeldung angeboten.



§ 5 Aufsicht, Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten sind die Betreuungskräfte grundsätzlich für die Kinder ihrer Gruppe verantwortlich. Die Aufsichtspflicht der Stadt beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung.
- (2) Kinder, die nicht abgeholt werden, werden zu den festgelegten Zeiten entlassen. Eine weitere Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals besteht nicht.

Für Kinder, die sich ohne Abmeldung aus der jeweiligen Betreuungsform entfernen, wird keine Verantwortung übernommen.

- (3) Die Stadt Stutensee haftet nicht für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände der Kinder, die in die ergänzende Betreuung mitgebracht werden. Es wird empfohlen, diese Gegenstände mit dem Namen des Kindes zu kennzeichnen.

Für Schäden, die von Schulkindern verursacht werden, haften die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 6 Betreuungsgebühr und Fälligkeit

- (1) Die Betreuungseinrichtungen werden als öffentliche Einrichtungen betrieben. Für die Benutzung wird eine öffentlich-rechtliche Gebühr erhoben. Diese richtet sich nach der jeweiligen vom Gemeinderat festgesetzten Regelung und wird für 11 Monate erhoben. Der Monat August ist gebührenfrei.
- (2) Für die Ferienbetreuungen und das Caribi-Ferierendorf wird die Gebühr abweichend von den in Abs. 1 genannten Regelungen wochen- bzw. tageweise erhoben.
- (3) Für Erziehungsberechtigte, die Anspruch auf Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch, Sozialhilfe, ALG II, Wohngeld, Leistungen nach dem Asylbewerbergesetz und Kinderzuschlag erhalten, kann auf Antrag die Betreuungsgebühr für die Betreuung an der Grundschule bis zu 50% reduziert werden. Das Entgelt für das Mittagessen bleibt davon unberührt und kann über das Bildungs- und Teilhabepaket über das Landratsamt Karlsruhe bezuschusst werden.

Kinder mit einem Karlsruher Kinderpass erhalten für die Ferienbetreuung an der Grundschule und das Caribi-Ferienprogramm einen Zuschuss.

- (4) Die Betreuungsgebühren für die Grundschulbetreuung beträgt pro Kind:



Betreuungsangebot	Monatliche Gebühr für Familien mit zwei Erziehungsberechtigten an 5 Tagen in der Woche	Monatliche Gebühr für Alleinerziehende an 5 Tagen in der Woche
Verlässliche Grundschule bis 13:00 Uhr	bis zu zwei Kindern: 50,00 Euro bis zu drei Kindern: 45,00 Euro mehr als drei Kinder: 40,00 Euro	ein Kind: 35,00 Euro bis zu zwei Kindern: 32,00 Euro ab drei Kindern: 20,00 Euro
Flexible Nachmittagsbetreuung bis 14:00 Uhr (ohne Essen)	bis zu zwei Kindern: 70,00 Euro bis zu drei Kindern: 60,00 Euro mehr als drei Kinder: 50,00 Euro	ein Kind: 49,00 Euro bis zu zwei Kindern: 42,00 Euro ab drei Kindern: 25,00 Euro
Flexible Nachmittagsbetreuung bis 14:00 Uhr (incl. Essen)	bis zu zwei Kindern: 163,00 Euro bis zu drei Kindern: 153,00 Euro mehr als drei Kinder: 143,00 Euro	ein Kind: 142,00 Euro bis zu zwei Kindern: 135,00 Euro ab drei Kindern: 118,00 Euro
Flexible Nachmittagsbetreuung bis 15:00 Uhr (incl. Essen, nur in Staffort)	bis zu zwei Kindern: 183,00 Euro bis zu drei Kindern: 173,00 Euro mehr als drei Kinder: 163,00 Euro	ein Kind: 156,00 Euro bis zu zwei Kindern: 149,00 Euro ab drei Kindern: 128,00 Euro
Flexible Nachmittagsbetreuung bis 17:00 Uhr (incl. Essen)	bis zu zwei Kindern: 223,00 Euro bis zu drei Kindern: 203,00 Euro mehr als drei Kinder: 183,00 Euro	ein Kind: 184,00 Euro bis zu zwei Kindern: 170,00 Euro ab drei Kindern: 138,00 Euro

Das Mittagessen wird bei der Betreuung im Rahmen der „Flexiblen Nachmittagsbetreuung“ bis 15:00/17:00 Uhr angeboten. Die Gebühr beträgt 93,00 Euro und ist bereits in der Betreuungsgebühr enthalten.

Betreuungsangebot	Monatliche Gebühr an 2 Tagen in der Woche	Monatliche Gebühr an 3 Tagen in der Woche
Verlässliche Grundschule bis 13:00 Uhr	20,00 Euro	30,00 Euro
Flexible Nachmittagsbetreuung bis 14:00 Uhr (ohne Essen)	28,00 Euro	42,00 Euro
Flexible Nachmittagsbetreuung bis 14:00 Uhr (incl. Essen)	68,00 Euro	103,00 Euro
Flexible Nachmittagsbetreuung bis 15:00 Uhr (incl. Essen, nur in Staffort)	76,00 Euro	115,00 Euro
Flexible Nachmittagsbetreuung bis 17:00 Uhr (incl. Essen)	92,00 Euro	139,00 Euro

(5) Das Benutzungsentgelt für die Ferienbetreuung beträgt pro Kind:

Betreuungsangebot	Gebühr für Familien mit zwei Erziehungsberechtigten pro Woche	Gebühr für Familien mit Alleinerziehenden pro Woche
Ferienbetreuung bis 14:00 Uhr	1. Kind 50,00 Euro 2. Kind 45,00 Euro 3. Kind und weitere: 40,00 Euro	1. Kind 30,00 Euro 2. Kind 25,00 Euro 3. Kind und weitere: 20,00 Euro
Ferienbetreuung bis 14:00 Uhr (mit Essen)	1. Kind 75,00 Euro 2. Kind 70,00 Euro 3. Kind und weitere: 65,00 Euro	1. Kind 50,00 Euro 2. Kind 45,00 Euro 3. Kind und weitere: 40,00 Euro
Ferienbetreuung ganztags (mit Essen)	1. Kind 100,00 Euro 2. Kind 95,00 Euro 3. Kind und weitere: 90,00 Euro	1. Kind 70,00 Euro 2. Kind 65,00 Euro 3. Kind und weitere: 60,00 Euro



Die Gebühr für das Mittagessen beträgt 25,00 Euro und ist bereits in der Betreuungsgebühr enthalten.

(6) Das Benutzungsentgelt für das Caribi-Feriodorf beträgt pro Kind:

Gebühr für Familien mit zwei Erziehungsberechtigten pro Woche		Gebühr für Familien mit Alleinerziehenden pro Woche	
1. Kind	90,00 Euro	1. Kind	50,00 Euro
2. Kind	85,00 Euro	2. Kind	45,00 Euro
3. Kind	65,00 Euro	3. Kind	35,00 Euro
4. Kind	45,00 Euro	4. Kind	25,00 Euro

Die Gebühr für das Mittagessen beträgt 25,00 Euro und ist bereits in der Betreuungsgebühr enthalten.

Die Frühbetreuung von 07:30 bis 09:00 Uhr kostet pro Woche und Kind 20,00 Euro zusätzlich.

- (7) Der „Kindertreff im GrauBau“ findet in den Ferien statt. Die Kosten richten sich nach dem angebotenen Programm. Angestrebt sind möglichst geringe Kosten, um ein niedrigschwelliges Angebot vorzuhalten.
- (8) Ummeldungen für die Betreuung an der Grundschule sind grundsätzlich gebührenfrei. Ab der dritten Ummeldung innerhalb eines Schuljahres wird pro Ummeldung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben.
- (9) Die monatlich zu entrichtenden Entgelte werden per Lastschriftverfahren zu Beginn eines Monats durch die Stadtkasse eingezogen. Dies gilt auch bei Beginn oder Beendigung der Betreuung im Laufe eines Monats und bei Unterbrechung der Betreuung durch Schulferien, durch Krankheit oder durch das Fernbleiben des Schulkindes.
- (10) Die Betreuungsentgelte für die Ferienbetreuung an der Grundschule sowie das Caribi-Feriodorf werden nach Abschluss der Betreuung per Lastschriftverfahren durch die Stadtkasse eingezogen. Die Entgelte für den offenen Treff in den Ferien im Jugendzentrum sowie den Caribi-Ferienstpaß werden bar bezahlt.
- (11) Schuldner des Betreuungsentgeltes sind die Erziehungsberechtigten des Schulkindes. Die Erziehungsberechtigten haften gesamtschuldnerisch.
- (12) Eine Aussetzung des Betreuungsentgelts erfolgt nicht, auch wenn aus organisatorischen oder personellen Gründen zeitlich befristet keine Betreuung erfolgen kann. Ausgenommen sind Kinderkuren und Krankenhausaufenthalte des Kindes von länger als einem Monat.



§ 6a Umsatzsteuer

Soweit die Leistungen, die den in dieser Satzung festgelegten Abgaben, Kostenersätzen und sonstigen Einnahmen (Entgelten) zugrunde liegen, umsatzsteuerpflichtig sind, tritt zu den Entgelten noch die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 7 Regelung in Krankheitsfällen

- (1) Bei Erkältungskrankheiten, beim Auftreten von Hautausschlägen, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall oder Fieber sind die Kinder zu Hause zu behalten.
- (2) Bei Erkrankungen des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Krankheit (z. B. Diphtherie, Masern, Röteln, Scharlach, Windpocken, Keuchhusten, Mumps, Tuberkulose, Kinderlähmung, übertragbare Magen- und Darmerkrankungen, Gelbsucht, übertragbare Augen- und Hautkrankheiten) muss der Leitung der Einrichtung sofort Mitteilung gemacht werden, spätestens an dem der Erkrankung folgenden Tag. Der Besuch der Einrichtung ist in jedem dieser Fälle ausgeschlossen. Bei allen Zweifelsfällen wegen übertragbarer Krankheiten oder eines entsprechenden Verdachts soll sich die Einrichtungsleitung mit dem Gesundheitsamt und den Sorgeberechtigten in Verbindung setzen.
- (3) Ob und wann ein Kind nach einer ansteckenden Krankheit, auch in der Familie, die Einrichtung wieder besuchen kann und ob ein ärztliches Attest vorgelegt werden muss, richtet sich nach den jeweils aktuellen Empfehlungen des Infektionsschutzgesetzes.
- (4) Ist ein ärztliches Attest nach Abs. 3 nicht erforderlich, müssen die Erziehungsberechtigten vor der Rückkehr des Kindes in die Einrichtung schriftlich bestätigen, dass sie alle von Seiten des Arztes oder der Ärztin empfohlenen und notwendigen Maßnahmen, wie z.B. die Gabe von Medikamenten, durchgeführt und die Ausschlussfristen eingehalten haben.
- (5) Eine weitere Betreuung ist erst dann wieder möglich, wenn das Kind mindestens 24 Stunden beschwerde- und fieberfrei ist.
- (6) Ein Läusebefall ist der Leitung der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. In Gemeinschaftseinrichtungen ist ein Läusebefall dem zuständigen Gesundheitsamt zu melden. Erst nach fachgerechter Behandlung mit einem Anti-Läuse-Mittel, nach gründlicher Reinigung des Wohnumfeldes des Kindes sowie nach absoluter Läuse- und Nissenfreiheit darf das Kind die Einrichtung wieder besuchen. Das nach § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vorgesehene Formular ist auszufüllen und unterschrieben in der Einrichtung abzugeben.



- (7) Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, das Fehlen ihres Kindes ab dem ersten Krankheitstag zu entschuldigen. Dies kann auch telefonisch erfolgen.
- (8) Medikamente können nur mit schriftlicher Vergabeanordnung eines Arztes oder einer Ärztin verabreicht werden.

§ 8 Elternarbeit

- (1) Es wird begrüßt und ist gewünscht, dass die Erziehungsberechtigten Interesse an der Arbeit der Einrichtung zeigen und die Kinder dazu anhalten, sich an die Regeln zu halten.
- (2) Mit der Unterzeichnung der Anmeldung durch die Erziehungsberechtigten wird diese Satzung als verbindlich anerkannt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.07.2017 außer Kraft.

Stutensee, den 24.07.2023

- Petra Becker -
Oberbürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.